

Erscheint täglich
früh 6¹/₂ Uhr.
Redaktion und Expedition
Johannesgasse 83.
Sprechstunden der Redaktion:
Samstag 10—12 Uhr.
Montag 5—6 Uhr.
Alle Rücktritte bis 12 Uhr.
Sicherheit und Sicherheit nach 50
bis 60 Minuten nicht vertraglich.

Kostenlos für die nächstliegende
Nummer bestimmen. Universale am
Wochenende bis 8 Uhr Nachmittags,
am Sonn- und Feiertagen bis 12 Uhr.

In den Filialen für Inf.-Annahme:
Otto Klemm, Untermarktstraße 21,
Doris Blöthe, Kaiserstraße 18, ab
nur bis 12 Uhr.

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Nr. 254.

Mittwoch den 10. September 1884.

78. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung,

die Einrichtung besitztweiser Räumung der
Übergruben und die Erhöhung des Kostenzuschlags
für Räumung der Gruben mit Closets-Einrichtung
betreffend.

Bei der immer mehr wachsenden Ausdehnung unserer
Stadt haben wir uns nach Beschluss der Herren Stadtvorordneten
nach Erörterung unzähliger Wege für die Räumung
der Übergruben und die Erhöhung des Kostenzuschlags
für Räumung der Gruben mit Closets-Einrichtung
entschieden.

Das Entgegen der Forderungen des verantwortlichen Hochbeamten und Handels-
mannes Reichsgerichtlichen Amts für die Räumung und Abschaffung der Übergruben
in Amberg in der Reichsstadt unter Nr. 18 gelegene Haushaltsschulden
wurde die Rechte fol. 618 bei Grund- und Gewerbeabrechnung für
Reichsgerichtliche Abrechnung am 23. Juni d. J. erheblich auf
12,600 M.

geschriften waren d. s. freiwillig verzögert werden.

Am 27. September d. J. Vormittag 11 Uhr
als Abstimmung, der im höheren Kammergerichtliche, Kreisgerichts-
tag Nr. 60 vorbereitet, Kurz vor 10 Uhr abgehalten werden soll, er-
kennbar wurden, was unter Bezugnahme auf den am Reichstag
in Amberg eingetragenen Antrag Petersen

Dr. Georgi. Eichorn.

Bekanntmachung.

Wegen Reinigung der Expeditionsräume der Stadt-
Mutterkunst kleinen dieselben Montag, den 16. laufenden
Monat für das Publikum geschlossen.

Leipzig, am 8. September 1884.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Eichorn.

Bekanntmachung.

Bei Antritt der Forderungen des verantwortlichen Hochbeamten und Handels-
mannes Reichsgerichtlichen Amts für die Räumung und Abschaffung der Übergruben
in Amberg in der Reichsstadt unter Nr. 18 gelegene Haushaltsschulden
wurde die Rechte fol. 618 bei Grund- und Gewerbeabrechnung für
Reichsgerichtliche Abrechnung am 23. Juni d. J. erheblich auf
12,600 M.

geschriften waren d. s. freiwillig verzögert werden.

Am 27. September d. J. Vormittag 11 Uhr
als Abstimmung, der im höheren Kammergerichtliche, Kreisgerichts-
tag Nr. 60 vorbereitet, Kurz vor 10 Uhr abgehalten werden soll, er-
kennbar wurden, was unter Bezugnahme auf den am Reichstag
in Amberg eingetragenen Antrag Petersen

Dr. Georgi. Eichorn.

Richtamtlicher Theil.

Ultramontane Wünsche.

* Die in Amberg abgehaltene Katholikenversammlung hat
offiziell nicht vereidigt, auch in den ultramontanen Kreisen
außerhalb Deutschlands zu allerlei Verströmungen und Neuer-
ungen Veranlassung zu geben, auf denen wieder einmal der
ganze universitäre Hintergrund gegen das wieder-
erstandene deutsche Reich und seine sozialen Verträge zu ent-
schieden ist. Besonders ist hier die gesammelte ultramontane
Katholiken in Amberg die einzige ultramontane
Partei, die Entwicklung der Dinge in Deutschland seit 1870
der großen Stein des Anfanges, ein Stein, den man in Pausa
der Zeit sicher zu beseitigen hofft. In diesem Sinne sprechen
sich alle ultramontanen Organe aus, zumal aber direkten,
welche außerhalb Deutschlands erscheinen, weil diese bezüglich
gewisser Neuerungen und möglichen Angriffe an
einigermaßen Rücksichten gebunden sind.

Das kann sie auch jetzt wieder, gelegentlich der Amberg
Katholikenversammlung, welche in sämmtlichen ultramontanen
Blättern als ein „bestecktes Zeichen der Zeit“ und des
„Umbruches der öffentlichen Meinung in Deutschland“
gefeiert wird. Diese Versicherung ist freilich nicht ernst
zu nehmen, oder es steht dennoch am Platze sehr, daß mit
einer Auskunft etwas näher zu beschäftigen, weil diese
über die eigentlichen Ansichten und Wünche der Wöltinger
Deutschland gegenüber seinem Augenblick zweifeln lassen. Da
wird im Allern zu behaupten versucht, daß in dem katholischen
Bavaria unter seinem künftigen Volke sich eine Bewegung
gegen die „protestantische Illusion“ vorbereite, welche
nicht allein den bayerischen, sondern sämmtlichen
deutschen Katholiken untröstlich sei. Auf diesem Grunde
dürfte man die Macht und Mauer des „preußischen“ Kaiser-
reiches seinem Augenblick übersehen. Dasselbe sei durchaus
nicht so stark, als es den Aufschluß habe, ja gerade deshalb
sei man in Berlin bewußt, den europäischen Frieden aufrecht
zu erhalten; man wisse dort sehr wohl, daß in dem nächsten
europäischen Konflikte Preußen, trotz seiner Bindnisse, allein
stehen werde.

Da solcher oder ähnlicher Weise künden sich gegenwärtig
die ultramontanen Wähler, zumal daß in Wien erscheinende
aristokratisch-reactionäre „Vaterland“, welche Bayern ge-
legentlich der Katholikenversammlung in Amberg geradezu
auffordert, in seinem Widerstand gegen die „Uergewaltigung“
der katholischen Kirche zu bekehren, auf deren Aufruhr der
Protestantismus umgestellt sinne. „Schon seit längerer
Zeit“, heißt es dann in dem genannten feindlichen Blatte
weiter, richten die deutschen Katholiken ihr blide Hoffnung
nach Bayern, wo gegen die „Berliner Diktatur“ eine
Bewegung imuge ist, welche, wie es alle einflussreichen
Politiker und Männer der deutschen Katholiken vorausgesahen,
nicht ausbleiben könne. Zwischen den süddeutschen Katho-
lyken und den war auf materielle Macht gestützten nordischen
Protestanten ist nun einmal ein geschäftlich-künstliche
Zusammenhang unmöglich und deshalb kann von einem
deutschen Nationalstaat mit einer die Katholiken bedrohenden
protestantischen Spalte nicht die Rede sein.“

Auch der Aufschlag der Ultramontanen dieses Schlagzeilen
wäre die deutsche Einheit nur ein revolutionäres Schlagwort, dessen
sich die preußischen Staatsmänner im ehemaligen Interesse
bedient hätten, wie dies aus Allem hervorgeht, was seit
1870 in Deutschland geschrieben sei.

Auch wird in jenen dem neuen deutschen Kaiserreich feind-
lichen Gewerken mit sichtlichem Begegnen auf den „großen
Umgang“ hingewiesen, welches sich seit einiger Zeit im
deutschen Parteiensysteme gegen den katholischen „absolut
unabhängigen Politik“ vorgehen habe. Dieser Hinweis be-
zieht sich selbstverständlich auf die Haltung der sogenannten
Deutschkonservativen und der Hochconservativen, die ja unter
gewissen Umständen im ultramontanen Lager als willkommene
Verbündete betrachtet werden. Freilich wird dabei die
eigentliche Ursache dieses sonderbaren Bindnisses verschwiegen,
einem Bindnisse, dem man bekanntlich nur deshalb
geneigt ist, weil die Centrumspartei allem nichts entgegen-
setzt. Mit einem Worte, aus allen Ausführungen, welche
die Katholikenversammlung in Amberg vorbringen, geht klar
hervor, daß die Bedeutung derselben weit übertragen werden
soll. Das erhellt auch aus einem längeren Münchner Tele-
gramm, welches das philippische „Journal de Rome“ über jene
Versammlung bringt. Da heißt es unter Anderem, die katho-
lische Bewegung in Deutschland habe in letzter Zeit so große
Fortschritte gemacht und so viele bisher unentdeckte
Elemente angezeigt, daß man sich darüber in den Berliner
Regierungskreisen einigemassen beunruhigt fühlt. Nun habe
diese Bewegung in einer „wohlhabend gregativen Rundung“
in der gut katholischen Stadt Amberg ihren Ausdruck gefunden,
wodurch die Feinde der katholischen Kirche nicht wenig
verbüßt seien. Die Versammlung in Amberg habe vor Allem
gegen die staatliche Vergewaltigung der katholischen Gewissen

protestiert und nachdrücklich erklärt, die deutschen Katholiken
würden sich in religiöser Beziehung niemals einer Staats-
gewalt unterwerfen, deren ganzes Wesen ein dem katholischen
Geiste und Glauben schamlos sei.

Diese Erklärung, behauptet das „Journal de Rome“
weiter, sei nicht allein in Bayern, sondern in ganzem katholischen
Süddeutschland mit grotem Erfolg aufgenommen
worden, Kundgebungen, die in Berlin höchst verharmlosend
gewirkt hätten. Man habe zwar dort versucht, der Ver-
sammlung in Amberg einen logen „Congress der Ultratoller“
gegenüber zu stellen, aber dieser Versuch ist häufig ge-
feiert, so daß man in Zukunft wohl darauf verzichten
dürfte, die Unterstüzung der Ultratoller, dieser „triumphalistischen
und schamlosen alten Apostaten“, anzutun.

Man sieht also, sowohl die Organe der Curie, als die
Ultramontanen aller Länder scheinen sich von der Amberg
Katholikenversammlung großartige Erfolg zu versprechen.
In Deutschland wird man darüber freilich weniger an-
nehmen, ja es fehlt sogar nicht an Zeugnissen, daß
die Centrumspartei und Herr Windhorst der Amberg
Versammlung keine allzu erfreuliche Wichtigkeit beilegen,
doch die Ultramontane Demagogentum weist sehr wohl, wie
die Demagogie überhaupt, daß, wenn die Macht fehlt, es
gar nicht gehoben werden kann.

Leipzig, den 8. September 1884.
Königl. Richteramt, 11. Kl. v.
Schefel.

I. Bezirk:

die öffliche Hälfte zwischen Promenade und Petersstraße
(einfachlich), Wohl- (einfachlich) und Katharinenstraße,
bez. Blaueschesche Straße (einfachlich).

II. Bezirk:

die öffliche Hälfte der inneren Stadt, alle dem I. Bezirk nicht
zugewandte Hälfte und Straßen innerhalb des Promenaden-
ringes umfassend.

Weiter bestimmen wir, daß die äußere Stadt, d. h. alle
innerhalb des Promenadenringes gelegenen Straßen, Plätze und
Häuser, an denen die Gewerbeleute regulärsteil einer Verströmung
durchzuführen wollen, jedoch unter Vorbehalt auch untergelegter
Räumung einzelner Straßen aus behördliche Anordnung.

Wir bestimmen daher, daß die inneren Stadt, d. h. alle
innerhalb des Promenadenringes gelegenen Straßen, Plätze und
Häuser, an denen die Gewerbeleute regulärsteil einer Verströmung
durchzuführen wollen, jedoch unter Vorbehalt auch untergelegter
Räumung einzelner Straßen aus behördliche Anordnung.

Wir bestimmen daher, daß die inneren Stadt, d. h. alle
innerhalb des Promenadenringes gelegenen Straßen, Plätze und
Häuser, an denen die Gewerbeleute regulärsteil einer Verströmung
durchzuführen wollen, jedoch unter Vorbehalt auch untergelegter
Räumung einzelner Straßen aus behördliche Anordnung.

Wir bestimmen daher, daß die inneren Stadt, d. h. alle
innerhalb des Promenadenringes gelegenen Straßen, Plätze und
Häuser, an denen die Gewerbeleute regulärsteil einer Verströmung
durchzuführen wollen, jedoch unter Vorbehalt auch untergelegter
Räumung einzelner Straßen aus behördliche Anordnung.

Wir bestimmen daher, daß die inneren Stadt, d. h. alle
innerhalb des Promenadenringes gelegenen Straßen, Plätze und
Häuser, an denen die Gewerbeleute regulärsteil einer Verströmung
durchzuführen wollen, jedoch unter Vorbehalt auch untergelegter
Räumung einzelner Straßen aus behördliche Anordnung.

Wir bestimmen daher, daß die inneren Stadt, d. h. alle
innerhalb des Promenadenringes gelegenen Straßen, Plätze und
Häuser, an denen die Gewerbeleute regulärsteil einer Verströmung
durchzuführen wollen, jedoch unter Vorbehalt auch untergelegter
Räumung einzelner Straßen aus behördliche Anordnung.

Wir bestimmen daher, daß die inneren Stadt, d. h. alle
innerhalb des Promenadenringes gelegenen Straßen, Plätze und
Häuser, an denen die Gewerbeleute regulärsteil einer Verströmung
durchzuführen wollen, jedoch unter Vorbehalt auch untergelegter
Räumung einzelner Straßen aus behördliche Anordnung.

Wir bestimmen daher, daß die inneren Stadt, d. h. alle
innerhalb des Promenadenringes gelegenen Straßen, Plätze und
Häuser, an denen die Gewerbeleute regulärsteil einer Verströmung
durchzuführen wollen, jedoch unter Vorbehalt auch untergelegter
Räumung einzelner Straßen aus behördliche Anordnung.

Wir bestimmen daher, daß die inneren Stadt, d. h. alle
innerhalb des Promenadenringes gelegenen Straßen, Plätze und
Häuser, an denen die Gewerbeleute regulärsteil einer Verströmung
durchzuführen wollen, jedoch unter Vorbehalt auch untergelegter
Räumung einzelner Straßen aus behördliche Anordnung.

Wir bestimmen daher, daß die inneren Stadt, d. h. alle
innerhalb des Promenadenringes gelegenen Straßen, Plätze und
Häuser, an denen die Gewerbeleute regulärsteil einer Verströmung
durchzuführen wollen, jedoch unter Vorbehalt auch untergelegter
Räumung einzelner Straßen aus behördliche Anordnung.

Wir bestimmen daher, daß die inneren Stadt, d. h. alle
innerhalb des Promenadenringes gelegenen Straßen, Plätze und
Häuser, an denen die Gewerbeleute regulärsteil einer Verströmung
durchzuführen wollen, jedoch unter Vorbehalt auch untergelegter
Räumung einzelner Straßen aus behördliche Anordnung.

Wir bestimmen daher, daß die inneren Stadt, d. h. alle
innerhalb des Promenadenringes gelegenen Straßen, Plätze und
Häuser, an denen die Gewerbeleute regulärsteil einer Verströmung
durchzuführen wollen, jedoch unter Vorbehalt auch untergelegter
Räumung einzelner Straßen aus behördliche Anordnung.

Wir bestimmen daher, daß die inneren Stadt, d. h. alle
innerhalb des Promenadenringes gelegenen Straßen, Plätze und
Häuser, an denen die Gewerbeleute regulärsteil einer Verströmung
durchzuführen wollen, jedoch unter Vorbehalt auch untergelegter
Räumung einzelner Straßen aus behördliche Anordnung.

Wir bestimmen daher, daß die inneren Stadt, d. h. alle
innerhalb des Promenadenringes gelegenen Straßen, Plätze und
Häuser, an denen die Gewerbeleute regulärsteil einer Verströmung
durchzuführen wollen, jedoch unter Vorbehalt auch untergelegter
Räumung einzelner Straßen aus behördliche Anordnung.

Wir bestimmen daher, daß die inneren Stadt, d. h. alle
innerhalb des Promenadenringes gelegenen Straßen, Plätze und
Häuser, an denen die Gewerbeleute regulärsteil einer Verströmung
durchzuführen wollen, jedoch unter Vorbehalt auch untergelegter
Räumung einzelner Straßen aus behördliche Anordnung.

Wir bestimmen daher, daß die inneren Stadt, d. h. alle
innerhalb des Promenadenringes gelegenen Straßen, Plätze und
Häuser, an denen die Gewerbeleute regulärsteil einer Verströmung
durchzuführen wollen, jedoch unter Vorbehalt auch untergelegter
Räumung einzelner Straßen aus behördliche Anordnung.

Wir bestimmen daher, daß die inneren Stadt, d. h. alle
innerhalb des Promenadenringes gelegenen Straßen, Plätze und
Häuser, an denen die Gewerbeleute regulärsteil einer Verströmung
durchzuführen wollen, jedoch unter Vorbehalt auch untergelegter
Räumung einzelner Straßen aus behördliche Anordnung.

Wir bestimmen daher, daß die inneren Stadt, d. h. alle
innerhalb des Promenadenringes gelegenen Straßen, Plätze und
Häuser, an denen die Gewerbeleute regulärsteil einer Verströmung
durchzuführen wollen, jedoch unter Vorbehalt auch untergelegter
Räumung einzelner Straßen aus behördliche Anordnung.

Wir bestimmen daher, daß die inneren Stadt, d. h. alle
innerhalb des Promenadenringes gelegenen Straßen, Plätze und
Häuser, an denen die Gewerbeleute regulärsteil einer Verströmung
durchzuführen wollen, jedoch unter Vorbehalt auch untergelegter
Räumung einzelner Straßen aus behördliche Anordnung.

Wir bestimmen daher, daß die inneren Stadt, d. h. alle
innerhalb des Promenadenringes gelegenen Straßen, Plätze und
Häuser, an denen die Gewerbeleute regulärsteil einer Verströmung
durchzuführen wollen, jedoch unter Vorbehalt auch untergelegter
Räumung einzelner Straßen aus behördliche Anordnung.

Wir bestimmen daher, daß die inneren Stadt, d. h. alle
innerhalb des Promenadenringes gelegenen Straßen, Plätze und
Häuser, an denen die Gewerbeleute regulärsteil einer Verströmung
durchzuführen wollen, jedoch unter Vorbehalt auch untergelegter
Räumung einzelner Straßen aus behördliche Anordnung.

Wir bestimmen daher, daß die inneren Stadt, d. h. alle
innerhalb des Promenadenringes gelegenen Straßen, Plätze und
Häuser, an denen die Gewerbeleute regulärsteil einer Verströmung
durchzuführen wollen, jedoch unter Vorbehalt auch untergelegter
Räumung einzelner Straßen aus behördliche Anordnung.

Wir bestimmen daher, daß die inneren Stadt, d. h. alle
innerhalb des Promenadenringes gelegenen Straßen, Plätze und
Häuser, an denen die Gewerbeleute regulärsteil einer Verströmung
durchzuführen wollen, jedoch unter Vorbehalt auch untergelegter
Räumung einzelner Straßen aus behördliche Anordnung.

Wir bestimmen daher, daß die inneren Stadt, d. h. alle
innerhalb des Promenadenringes gelegenen Straßen, Plätze und
Häuser, an denen die Gewerbeleute regulärsteil einer Verströmung
durchzuführen wollen, jedoch unter Vorbehalt auch untergelegter
Räumung einzelner Straßen aus behördliche Anordnung.

Wir bestimmen daher, daß die inneren Stadt, d. h. alle
innerhalb des Promenadenringes gelegenen Straßen, Plätze und
Häuser, an denen die Gewerbeleute regulärsteil einer Verströmung
durchzuführen wollen, jedoch unter Vorbehalt auch untergelegter
Räumung einzelner Straßen aus behördliche Anordnung.

Wir bestimmen daher, daß die inneren Stadt, d. h. alle
innerhalb des Promenadenringes gelegenen Straßen, Plätze und
Häuser, an denen die Gewerbeleute regulärsteil einer Verströmung
durchzuführen wollen, jedoch unter Vorbehalt auch untergelegter
Räumung einzel